

## Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

### **1. Allgemeines - Reichweite**

1.1. Die folgenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen erstrecken sich auf alle bestehenden und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Lieferanten (Verkäufer) und dem Abnehmer (Käufer). Subjekt, mit dem die Vertragsbeziehung eingegangen wird) und insbesondere auf alle Angebote, Bestellungen, Lieferungen, Verträge und anderen vom Lieferanten (Verkäufer) erbrachten Dienstleistungen, sofern im Vertrag nicht schriftlich konkret abweichende oder andere Regelungen getroffen werden. Im Falle einer dauerhaften Geschäftsbeziehung werden die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen ebenfalls einen untrennbaren Bestandteil der Bestellung oder des Vertrages zwischen den Parteien bilden, ohne dass ausdrücklich auf sie verwiesen würde. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten spätestens bei der Übernahme des gelieferten Vertragspostens oder -leistung als angenommen. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen regeln im Sinne von §§ 1751 ff. Gesetz Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch der Tschechischen Republik, in geltender Fassung, alle Schuldbeziehungen zwischen dem Lieferanten (Verkäufer) und dem Abnehmer (Käufer).

1.2. Der Lieferant (Verkäufer) lehnt hiermit alle anderen Geschäftsbedingungen des Abnehmers (Käufers) im Widerspruch zu den Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen des Lieferanten (Verkäufers) ab. Solche Bestimmungen werden kein Bestandteil des Vertrages und nicht gelten, selbst wenn sie der schriftlichen Bestellbestätigung des Abnehmers (Käufers) beigefügt sein sollten. In diesen Fällen wird das Schweigen des Lieferanten (Verkäufers) als seine Ablehnung behandelt. Abweichende Bedingungen des Abnehmers (Käufers) sind für den Lieferanten (Verkäufer) nicht verbindlich, auch dann nicht, wenn der Lieferant (Verkäufer) diese nicht ausdrücklich ablehnt. Sollten die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen des Abnehmers (Käufers) diesen Vertragsbedingungen widersprechen, sind sie kein Inhalt der Bestellung oder des Vertrages.

1.3. Von den Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen des Lieferanten (Verkäufers) abweichende mündliche oder telefonische Absprachen und Vereinbarungen sind nur nach per eingeschriebenen Brief oder E-Mail zugesandter schriftlicher Bestätigung durch den Lieferanten (Verkäufer) verbindlich. Gleiches gilt für Nebenabsprachen und -verpflichtungen der Vertreter des Lieferanten (Verkäufers) und Mitarbeiter, die für den Lieferanten (Verkäufer) bis zum Erhalt der schriftlichen Bestätigung nicht verbindlich sein werden.

1.4. Alle Vereinbarungen und rechtlichen Erklärungen beider Seiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und Bestätigung, d.h. müssen die Unterschriften aller Personen enthalten, für die sie verbindlich sein sollen.

1.5. Angaben aus Broschüren, Katalogen, Zeichnungen, Fotografien und Allgemeinen Projekten des Lieferanten (Verkäufers) sind nicht verbindlich, und der Lieferant (Verkäufer) behält sich alle Änderungen in der Zusammensetzung, Gestalt, Ausmaßen, Material, Gewicht usw. bei all seinen Lieferungen vor.

### **2. Angebote und Vertragserfüllung**

2.1. Angebote des Lieferanten (Verkäufers) sind stets unverbindlich, sofern sie vom Lieferanten (Verkäufer) nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, und können vom Lieferanten (Verkäufer) ohne vorherigen Hinweis geändert werden. Die Annahme und alle Bestellungen werden nur dann rechtswirksam sein, wenn sie vom Lieferanten (Verkäufer) schriftlich bestätigt werden, oder der Lieferant (Verkäufer) die tatsächliche Lieferung sicherstellt.

2.2. Das Ausmaß und die Durchführung der Lieferung müssen der Bestellbestätigung entsprechen, sofern diese existiert.

2.3. Nebenabsprachen, Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen werden nur dann gültig sein, wenn sie vom Lieferanten (Verkäufer) schriftlich bestätigt werden. Gleiches gilt auch für die Garantien oder Zusicherungen über verschiedene Aspekte durch den Lieferanten (Verkäufer).

2.4. Bestellungen akzeptiert der Lieferant (Verkäufer) nur unter der Voraussetzung, dass für die Vertragsbeziehung diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten werden. Diese All-

gemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen sind auf den Webseiten des Lieferanten [www.boco.cz](http://www.boco.cz) öffentlich zugänglich. Indem der Abnehmer (Käufer) Bestellungen zusendet und in ihnen diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen von ihm nicht schriftlich abgelehnt werden, und bei schriftlicher Zustimmung des Lieferanten (Verkäufer) erklärt der Abnehmer (Käufer) die bedingungslose Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen des Lieferanten (Verkäufer). Wird aufgrund einer gemeinsamen Vereinbarung zwischen dem Lieferanten (Verkäufer) und dem Abnehmer (Käufer) ein Standardvertrag aufgrund der Bestellung ohne Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen geschlossen, so gelten in diesem Fall die gesetzlichen Bestimmungen für Vertragsabschlüsse laut den geltenden Gesetzen der Tschechischen Republik.

### **3. Technische Spezifikation, Werbung, Vertraulichkeit**

3.1. Alle technischen Dokumente, wie Zeichnungen, Spezifikationen, Illustrationen, einschließlich aller Informationen bezüglich Ausmaße, Eigenschaften und Gewicht, sofern sie nicht Bestandteil des verbindlichen Angebots sind, dienen nur zu Informationszwecken und enthalten keine Garantien oder Qualitätsgarantien im Zusammenhang mit dem Vertragsposten. Gleiches gilt für Spezifikationen und Abbildungen in Angeboten, Broschüren, Anzeigen, Katalogen, für weitere öffentliche Erklärungen, Propagierung oder Werbung des Lieferanten (Verkäufer). Garantien und Zusicherungen des Lieferanten (Verkäufer) sind schriftlich zu bestätigen und als solche zu kennzeichnen. Der Lieferant (Verkäufer) behält sich das Recht auf technische Verbesserungen oder auf Möglichkeit anderer technischer oder Konstruktionsveränderungen vor. Dem Angebot beigefügte Unterlagen (Kopien, Pläne, Beschreibungen usw.) bleiben ausschließliches Eigentum des Lieferanten (Verkäufer) und sind urheberrechtlich geschützt, sofern dieser Schutz auf sie greift. Ihre Überlassung an Dritte . auch in Auszügen . ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten (Verkäufer) zulässig.

3.2. Der Lieferant (Verkäufer) behält sich hinsichtlich der Kostenschätzung, Illustrationen, Zeichnungen und anderer technischer Dokumente alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Dokumente dürfen keinen Dritten zugänglich gemacht und nur zu den vereinbarten oder vom Lieferanten (Verkäufer) angeführten Zwecken genutzt werden. Vorstehendes gilt insbesondere für schriftliche Dokumente, die vom Lieferanten (Verkäufer) als **vertraulich** gekennzeichnet sind. Der Abnehmer (Käufer) hat vor der Weitergabe an Dritte die schriftliche Zustimmung des Lieferanten (Verkäufer) einzuholen.

### **4. Ausmaße, Toleranzen und Rechtsnormen**

4.1. Sofern zwischen dem Abnehmer (Käufer) und Lieferanten (Verkäufer) keine andere schriftliche Vereinbarung existiert, werden sich die Ausmaße und Toleranzen des Vertragspostens nach den Normen und / oder der Spezifikation der Erzeugnisse des entsprechenden Zweigs oder Betriebs des Lieferanten (Verkäufer) richten. Sollte der Abnehmer (Käufer) eine weitere Beurteilung wünschen, so ist dies schriftlich zu vereinbaren, die Kosten wird der Abnehmer (Käufer) oder die Partei laut schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Abnehmer (Käufer) und Lieferanten (Verkäufer) zahlen.

4.2. Die Vertragsposten haben die verbindlichen Rechtsnormen und weiteren verbindlichen Vorschriften der Tschechischen Republik zu erfüllen, die zum Zeitpunkt der Vertragsaufbereitung gültig sind und deren Erfüllung dazu notwendig ist, damit der Vertragsposten genutzt werden kann. Rechtsnormen oder andere Vorschriften des Landes des Abnehmers (Käufers) oder des Landes, in dem der Vertragsposten genutzt werden soll, d.h. andere Länder als die Tschechische Republik, sind dem Lieferanten (Verkäufer) nicht bekannt, so dass sie bei der Realisierung der Lieferung keine Berücksichtigung finden können, sofern nachstehend nichts anderes angeführt wird. Die Nichteinhaltung dieser Normen und Vorschriften bedeutet daher keinen Mangel des Vertragspostens.

4.3. Spätestens mit der Bestellung hat der Abnehmer (Käufer) dem Lieferanten (Verkäufer) die konkrete und detaillierte Auflistung der örtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften vorzulegen, die der Lieferant (Verkäufer) bei der Realisierung der Lieferung einzuhalten und bei der Einhaltung der Sicherheits- und Genehmigungsvorschriften zu achten hat.

4.4. Für bei den durchgeführten Tests an einem jeglichen Ort am Vertragsposten entstandene Abfallmaterialien oder die Installation des Vertragspostens beim Abnehmer (Käufer) können offizielle allgemeine technische und legislative Anforderungen an den Umgang mit Abfällen oder im Bereich des Umweltschutzes gelten. Die daraus resultierenden Pflichten und die Entsorgung dieser Materialien im Einklang mit diesen Anforderungen gehen zu Lasten und auf Kosten des Abnehmers (Käufers).

## **5. Preis und Zahlungsbedingungen**

5.1. Sofern nichts anderes vereinbart wird, verstehen sich die Preise vom Werk epíim Einklang mit den INCOTERMS 2010, einschließlich Beladen vor Ort, jedoch ohne Verpackung. Alle zusätzlichen Kosten, wie Kosten für Transport, Verpackung, Versicherung, Export, Transit, Import oder andere Genehmigungen sowie Zertifikationen usw. werden vom Abnehmer (Käufer) gezahlt. Der Abnehmer (Käufer) zahlt weiter alle Arten von Gebühren, Steuern und Maut. Verpackungen können ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lieferanten (Verkäufer) nicht zurückgenommen oder für sie Ersatz gewährt werden.

5.2. Die Preise verstehen sich als Nettopreise, zzgl. Mehrwertsteuer, bzw. laut entsprechendem gesetzlichem Satz des betroffenen Landes am Tag der Rechnungstellung. Der Abnehmer (Käufer) ist weiter verpflichtet, die Kosten für das in Abs. 8. dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen bestimmte Material zu tragen.

5.3. Sofern nichts anderes vereinbart wird, werden die Zahlungen ohne jegliche Abzüge oder Gebühren für den Lieferanten (Verkäufer) auf dessen Konto wie folgt vorgenommen:

- 50% als erste Rate des Preises sofort nach Erhalt der Bestellbestätigung, des Vertrages usw.;
- 40% als zweite Rate des Preises, sobald der Abnehmer (Käufer) informiert wird, dass der überwiegende oder gesamte Teil des Vertragspostens laut Bestellung oder Vertrag auslieferungsbereit ist;
- 10% als dritte Rate des Preises nach Übergabe des Vertragspostens am Ort des Sitzes des Lieferanten (Verkäufer), mit Fälligkeit der Zahlung vor Übergabe des Vertragspostens zu Händen des Abnehmers (Käufers) oder vor Auslieferung des Vertragspostens (Übergabe an den ersten Spediteur), sofern nachstehend nichts anderes angeführt wird (z. B. laut den gemeinsam vereinbarten und genehmigten individuellen Bedingungen in der Bestellung, Vertrag usw.).

Dem Lieferanten entstehen das Recht und die Pflicht, einen Steuerbeleg auszustellen, sofort nach Erfüllung der vorstehend angeführten Bedingungen für die einzelnen Raten des Preises. Der Lieferant (Verkäufer) wird dem Abnehmer (Käufer) für die Bezahlung der konkreten Rate des Preises einen entsprechenden Steuerbeleg ausstellen. Dem Lieferanten (Verkäufer) entsteht das Recht, den Steuerbeleg . Schlussrechnung auszustellen, unmittelbar nach Übergabe des zu liefernden Vertragspostens an den ersten Spediteur bei Absendung des Vertragspostens an den Abnehmer (Käufer), ansonsten unmittelbar, nachdem der Lieferant (Verkäufer) den Vertragsposten dem Abnehmer (Käufer) in den Räumen seines Gesellschaftssitzes oder in seinen Zweigbetrieben (z. B. aus dem Lager usw.) zu dessen Verfügung freigibt, sofern nichts anderes vereinbart wird.  
Reparaturzahlungen sind sofort vorzunehmen.

5.4. Sollte eine Kompensierung des Lieferanten (Verkäufer) letztlich nicht genehmigt worden sein, wird der am Liefertag gültige Preis maßgebend sein. Der Lieferant (Verkäufer) behält sich bei Lieferterminen von mehr als 4 Monaten das Recht vor, diese Preise auf entsprechende Weise zu ändern, wenn sich die Kosten nach Zusendung der Bestellung oder Vertragsabschluss verringern oder erhöhen, insbesondere wegen Lohnvereinbarungen oder Änderungen in den Materialkosten usw. Der Lieferant (Verkäufer) ist verpflichtet, dem Abnehmer (Käufer) auf Verlangen einen Nachweis über diese Änderung vorzulegen.

5.5. Die Geltendmachung von Nachlässen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Vereinbarte Nachlässe dürfen nicht gewährt werden, wenn sich der Abnehmer (Käufer) mit der Bezahlung vorheriger Lieferungen im Verzug befindet.

5.6. Verspätete Zahlungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern in diesen Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen nichts anderes angeführt wird.

5.7. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen entbindet den Lieferanten (Verkäufer) von der Pflicht, den Vertragsposten laut Vertrags- oder vereinbarten Bedingungen zu liefern, den Abnehmer (Käufer) aber nicht von seiner Pflicht, die Lieferung anzunehmen.

5.8. Sollte der Abnehmer (Käufer) eine jegliche Zahlung nicht fristgerecht vornehmen, gelangt er ohne vorherigen Hinweis in Verzug. Der Lieferant (Verkäufer) wird für jeden Tag des Zahlungsverzugs Verzugszinsen in Höhe von 0,05% aus dem geschuldeten Betrag berechnen. Der Nachweis zur Geltendmachung einer höheren Verzugsentschädigung bleibt vorbehalten.

5.9 Gelangt der Abnehmer (Käufer) mit einer jeglichen Zahlung gemäß Punkt 5.3. dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen über mehr als 14 Tage nach Fälligkeit in Verzug, ist der Lieferant (Verkäufer) berechtigt, nach vorherigem erfolglosem Hinweis den Vertragsposten zurückzufordern oder die Räume des Abnehmers (Käufers) zu betreten und den Posten als vertragliche Sicherung abzutransportieren.

5.10. Sollte sich der Abnehmer (Käufer) mit einer jeglichen Zahlung gemäß Punkt 5.3. dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen über mehr als 14 Tage nach Fälligkeit in Verzug befinden, kann der Lieferant (Verkäufer) eine parallele Bestellung stornieren (einseitig beenden) und für die bislang nicht bezahlten Lieferungen, bzw. für die bislang nicht realisierten, aber begonnenen Lieferungen Vorauszahlung verlangen.

5.11. Der Abnehmer (Käufer) darf Zahlungen aufgrund von Einwänden, Ansprüchen oder Gegenvorschlägen, die nicht vom Lieferanten (Verkäufer) genehmigt wurden, nicht verweigern oder mindern. Die Zahlungen sind auch dann vorzunehmen, wenn die Lieferung verspätet erfolgt oder infolge eines Umstandes, den der Lieferant (Verkäufer) nicht beeinflussen kann, nicht realisiert werden kann.

5.12. Alle Forderungen des Lieferanten (Verkäufers) gegenüber dem Abnehmer (Käufer) aus einer jeglichen Rechtsbeziehung werden sofort fällig, wenn Umstände eintreten, die den Lieferanten (Verkäufer) berechtigen, sie aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung aufzuheben.

5.13. Sollte der Abnehmer (Käufer) einen im Einklang mit der Bestellung, Vertrag usw. vorbereiteten Vertragsposten am vertraglich vereinbarten Ort oder im vertraglich vereinbarten Termin nicht übernehmen, hat der Lieferant (Verkäufer) das Recht auf Rücktritt von der Bestellung oder dem Vertrag bei gleichzeitiger Einräumung einer angemessenen Frist (max. 1 Monat), und kann vom Abnehmer (Käufer) einen Ersatz für ihm entstandene Schäden fordern. Bei Verzug mit der Annahme des Vertragspostens durch den Abnehmer (Käufer) kann der Lieferant (Verkäufer) ihn auf Kosten und Gefahr des Abnehmers (Käufers) einlagern. Auch bei verspäteter Übernahme des Vertragspostens hat der Lieferant (Verkäufer) Anspruch auf Schadenersatz aus dem Verzug. Wird die Übernahme des Vertragspostens um mehr als einen Monat nach Mitteilung verschoben, dass der Vertragsposten auslieferungsbereit ist, ist der Lieferant (Verkäufer) berechtigt, dem Abnehmer (Käufer) für jeden angefangenen Tag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,01 % vom Preis des Vertragspostens einschl. MwSt. zu zahlen.

## **6. Eigentumsvorbehalt**

6.1. Der Lieferant (Verkäufer) behält die Eigentumsrechte am Vertragsposten bis zum Eingang aller Zahlungen im Rahmen des Liefervertrages.

6.2. Hinsichtlich der Vertragsposten, die der Abnehmer (Käufer) vom Lieferanten (Verkäufer) als Bestandteil der laufenden Geschäftsbeziehung erhält, behält der Lieferant (Verkäufer) die Eigentumsrechte, solange nicht all seine Forderungen gegenüber dem Abnehmer (Käufer) aus der Geschäftsbeziehung auseinandergesetzt sein werden, und zwar auch in der Zukunft entstehende Forderungen, einschließlich jener, die sich aus parallel oder anschließend geschlossenen Verträgen ergeben.

6.3. Der Lieferant (Verkäufer) ist berechtigt, einen Vertragsposten mit Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Abnehmers (Käufers) gegen Diebstahl, Zerstörung, Feuer, Wasser und andere Schäden zu versichern, sofern nicht überprüft werden kann, dass der Abnehmer (Käufer) eine solche Versicherung selbst sichergestellt hat.

6.4. Der Abnehmer (Käufer) ist verpflichtet, Vertragsposten mit Eigentumsvorbehalt sorgsam zu behandeln. Sind Wartungsarbeiten und Durchsichten notwendig, muss der Abnehmer (Käufer) diese Arbeiten rechtzeitig auf seine eigenen Kosten durchführen.

6.5. Sollte der Abnehmer (Käufer) einen Vertragsposten mit Eigentumsvorbehalt in eine neue mobile Sache übertragen, wird die Übertragung zu Gunsten des Lieferanten (Verkäufers) erfolgen, ohne dass sich für ihn hieraus Pflichten ergeben würden, und der neue Gegenstand wird ausschließlich im Eigentum des Lieferanten (Verkäufers) stehen.

6.6. Der Abnehmer (Käufer) darf einen Vertragsposten mit Eigentumsvorbehalt nicht ohne Zustimmung des Lieferanten (Verkäufers) abtreten oder verpfänden. Der Abnehmer (Käufer) ist verpflichtet, dem Lieferanten (Verkäufer) eine Zwangsvollstreckung oder andere Maßnahmen Dritter im Zusammenhang mit einem Vertragsposten mit Eigentumsvorbehalt oder abgetretenen Forderungen unverzüglich mitzuteilen und dem Lieferanten (Verkäufer) alle zur Wahrung seiner Rechte notwendigen Informationen und Dokumente vorzulegen. Gleiches gilt, wenn diese Maßnahmen unmittelbar sind.

Der vollstreckende Beamte oder der Dritte sind vom Abnehmer (Käufer) über die Eigentumsrechte des Lieferanten (Verkäufer) zu informieren. Der Abnehmer (Käufer) wird alle Kosten für die Aufhebung der Beschlagnahme und die erneute Lieferung des Vertragspostens mit Eigentumsvorbehalt zahlen, wenn diese Kosten nicht vom Dritten zurückgeholt werden können.

6.7. Der Abnehmer (Käufer) ist verpflichtet, den Lieferanten (Verkäufer) unverzüglich über die Ausübung eines Rechts Dritter am Vertragsposten mit Eigentumsvorbehalt oder der abgetretenen Forderung zu informieren und alle zum Widerruf der Ausübung notwendigen Unterlagen vorzulegen.

6.8. Das Recht des Abnehmers (Käufers), einen Vertragsposten mit Eigentumsvorbehalt zu verkaufen, zu nutzen oder zu installieren, und die Genehmigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen erlöschen mit der gerichtlichen Aussetzung der Zahlungen und / oder dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Vorstehendes bezieht sich nicht auf die Rechte des Konkursverwalters.

6.9. Der Lieferant (Verkäufer) ist verpflichtet, Ansprüche erneut abzutreten oder nach Ermessen freizugeben, wenn der Wert der gewährten Sicherheit die Ansprüche (verringert um die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen im Bedarfsfall) um mehr als 20% übersteigt. Nach Befriedigung aller Forderungen des Lieferanten (Verkäufer) aus der Geschäftsbeziehung geht das Eigentumsrecht am Vertragsposten mit Eigentumsvorbehalt und den abgetretenen Forderungen auf den Abnehmer (Käufer) über.

6.10. Verweise auf Werte eines Vertragspostens mit Eigentumsvorbehalt leiten sich aus dem vom Lieferanten (Verkäufer) berechneten Betrag (Rechnungswert) ab.

6.11. Ist der Eigentumsvorbehalt zu seiner Gültigkeit in ein Register einzutragen, wird der Lieferant (Verkäufer) berechtigt sein, seinen Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register einzutragen. Der Abnehmer (Käufer) verpflichtet sich, jegliche notwendige Mitwirkung bereits auf erste Aufforderung des Lieferanten (Verkäufer) zu leisten.

## **7. Lieferung**

7.1. Die vom Lieferanten (Verkäufer) bestimmten Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Lieferanten (Verkäufer) ausdrücklich als verbindlich Liefertermine bezeichnet sind.

7.2. Der Einklang des Lieferanten (Verkäufer) mit den verbindlichen Lieferfristen erfordert, dass alle geschäftlichen und technischen Fragen zwischen beiden Parteien geklärt sein werden, und dass der Abnehmer (Käufer) alle Pflichten erfüllt, z. B. Einholung der notwendigen behördlichen Genehmigungen oder Berechtigungen oder Leistung der Zahlung usw. Ist dies aus auf Seiten des Abnehmers (Käufers) liegenden Gründen nicht der Fall, wird die Lieferfrist angemessen verlängert.

7.3. Der Lieferant (Verkäufer) haftet nicht - auch im Falle von verbindlichen vereinbarten Fristen und Leistungsterminen - für Lieferverzug wegen höherer Gewalt oder infolge von Umständen, die die Lieferungen erheblich erschweren oder verhindern (einschließlich Folgeprobleme bei der Materialbeschaffung, Betriebsstörung, Streik, Ausschluss, Personalmangel, Fahrzeugmangel, infolge offizieller Weisungen, Piraterie oder ähnliches, auch wenn sie beim Lieferanten (Verkäufer) oder seinen Zulieferern auftreten). Ein solcher Verzug berechtigt den Lieferanten (Verkäufer), die Lieferungen über die Dauer des Hindernisses aufzuschieben, weiter auch unter Berücksichtigung der zum Anlaufen der Transaktion benötigten angemessenen Zeit, die Lieferfristen angemessen zu verlängern oder vom Vertrag hinsichtlich des unerfüllten Vertragsteils ganz oder teilweise zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn sich der Lieferant (Verkäufer) bereits im Verzug befindet. Der Abnehmer (Käufer) ist über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu informieren. Eine Gegenleistung muss unverzüglich gezahlt werden. Sollte der Zustand der höheren Gewalt länger als einen Monat dauern, werden der Abnehmer (Käufer) und der Lieferant (Verkäufer) auf dem Verhandlungsweg die betriebstechnischen und finanziellen Auswirkungen regeln. Sollten diese Verhandlungen nicht zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung führen, kann der Lieferant (Verkäufer) von der Bestellung, Vertrag usw. vollständig oder teilweise zurücktreten. Die Rücktrittswirkungen treten mit dem Tag des Mitteilungszugangs ein. In diesen Fällen hat der Abnehmer (Käufer) nicht das Recht, gegenüber dem Lieferanten (Verkäufer) Ansprüche auf Ersatz jeglicher Schäden geltend zu machen, die infolge dieser Vorkommnisse eintreten könnten.

7.4. Nach Ablauf der gesetzten angemessenen Aufschubsdauer ist der Abnehmer (Käufer) oder der Lieferant (Verkäufer) berechtigt, hinsichtlich des unfertigen Vertragsteils vom Vertrag einseitig

zurückzutreten, wenn das sich aus Abs. 7.3 dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen ergebende Hindernis länger als sechs Monate ab dem Tag des geplanten Liefertermins andauert.

7.5. Sollte der Lieferant (Verkäufer) die als verbindlich vereinbarte Lieferfrist aus anderen als den in Abs. 7.3 dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen angeführten Gründen nicht erfüllen, hat der Abnehmer (Käufer) das Recht, nach Ablauf der Aufschubdauer von 20 Wochen, sofern es nicht zumindest zu einer Teilleistung kommt oder die Bemühung deutlich wird, die Lieferhindernisse zu beseitigen, vom Vertrag zurückzutreten. Der Abnehmer (Käufer) wird keine Schadenersatzansprüche für die Nichterfüllung des Vertrages gemäß Abs. 13 dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen haben.

7.6. Sollte sich der Abnehmer (Käufer) wegen Nichterfüllung von Pflichten im Verzug befinden, sei es bei der Übernahme der Lieferung oder Vorbereitungsarbeiten, die vom Abnehmer (Käufer) durchzuführen sind, wird die vereinbarte Zahlung oder Nachzahlung nach Ablauf der angemessenen Aufschubdauer fällig sein, spätestens jedoch zum vereinbarten Liefertermin. Die rechtlichen Wirkungen des Verzugs des Gläubigers bleiben hiervon unberührt. Nach Ermessen des Lieferanten (Verkäufers) wird er die Vertragsposten auf Kosten des Abnehmers (Käufers) und auf dessen Risiko vorübergehend einlagern.

7.7. Der Lieferant (Verkäufer) ist berechtigt, jederzeit Teillieferungen vorzunehmen und entsprechende Rechnungen auszustellen.

7.8. Nach Absendung der Bestellbestätigung durch den Lieferanten (Verkäufer) wird der Abnehmer (Käufer) nicht mehr berechtigt sein, die Bestellung zu stornieren.

7.9. Nach bestem Wissen des Lieferanten (Verkäufers) verstoßen der Export und die Verwendung des in das Bestimmungsland gelieferten Vertragspostens nicht gegen die Exportvorschriften der Tschechischen Republik und / oder Europäischen Union. Jegliche Änderungen des Vorstehenden vor Lieferung des Vertragspostens sind vom Lieferanten (Verkäufer) zu verfolgen und dem Abnehmer (Käufer) sofort zu melden.

7.10. Sollten im Verlauf der Erfüllung des Liefervertrages neue Exportvorschriften in Kraft treten, wird dies als höhere Gewalt behandelt. Abs. 7.3 dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen wird entsprechend Anwendung finden.

7.11. Für die Lieferung und Zahlung gilt als Leistungsort der Sitz des Lieferanten (Verkäufers), und zwar auch dann, wenn die Lieferung vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

## **8. Materialkosten**

8.1. Sollte sich der Lieferant (Verkäufer) im Rahmen seiner Pflichten verpflichten, am Ort des Lieferanten (Verkäufers) oder des Abnehmers (Käufers) die Funktionstüchtigkeit zu testen, die Leistungskraft zu beurteilen, die Instrumente anzupassen usw., hat der Abnehmer (Käufer) das notwendige Material zu den Tests unentgeltlich in der vom Lieferanten (Verkäufer) angeforderten Menge bereitzustellen. Bei Durchführung von Tests am Ort des Abnehmers (Käufers) hat der Abnehmer (Käufer) auf seine Kosten den für den reibungslosen und einwandfreien Betrieb der Anlage (Vertragspostens) notwendigen Strom und sonstigen Versorgungsleistungen (z. B. Druckluft, Kühlwasser usw.) bereitzustellen und den funktionstüchtigen Anschluss dieser Versorgungsleistungen mit der Anlage (Vertragspostens) sicherzustellen.

8.2. Gleiches gilt für Reparaturen und Sanierungsversuche.

8.3. Sollte der Lieferant (Verkäufer) bei der Durchführung der Vertragstests an der Anlage (Vertragspostens) ohne Mitwirkung des Abnehmers (Käufers) seine eigenen Materialien verwenden, wird der Abnehmer (Käufer) gegebenenfalls alle Kosten für das verwendete Material zahlen.

## **9. Nutzungsübergang und Risiken**

9.1. Das Risiko geht auf den Abnehmer (Käufers) über, sobald die Vertragsposten die Räume des Lieferanten (Verkäufers) verlassen. Dies bezieht sich ebenfalls auf jede Teillieferung oder wenn der Lieferant (Verkäufer) weitere Pflichten übernommen hat, z. B. Transportkosten.

9.2. Sollte sich die Sendung aus Gründen außerhalb der Kontrolle des Lieferanten (Verkäufers) verspäten oder nicht fertiggestellt werden, geht das Risiko auf den Abnehmer (Käufer) mit dem Tag der Mitteilung über, dass die Sendung auslieferungsbereit ist.

## **10. Transport und Versicherung**

10.1. Sofern nichts anderes vereinbart wird, werden die Vertragsposten auf Kosten des Abnehmers (Käufers) versendet.

10.2. Die Versicherung für Schadensfälle jeglicher Art ist Pflicht des Abnehmers (Käufers). Auch dort, wo sie vom Lieferanten (Verkäufer) sichergestellt werden soll, wird sie im Namen und auf Rechnung und Risiko des Abnehmers (Käufers) geschlossen.

10.3. Der Abnehmer (Käufer) ist verpflichtet, die Lieferung sofort nach ihrem Erhalt zu besichtigen, ob sie beim Transport keinen Schaden erlitten hat und nichts verloren gegangen ist. Sollte er solche Schäden oder Verluste feststellen, wird der Abnehmer (Käufer) die entsprechenden Vorbehalte geltend machen und dies unverzüglich mit dem Spediteur klären. Eine Mitteilung über schwerer feststellbare Transportschäden ist dem Spediteur spätestens binnen 7 Tagen nach Erhalt des Vertragspostens vorzulegen.

## **11. Softwarenutzung**

11.1. Umfasst die Lieferung auch Software, wird dem Abnehmer (Käufer) das nicht exklusive Recht auf Nutzung der gelieferten Software eingeräumt, einschließlich der dazugehörigen Dokumentation, gegebenenfalls wird für den Abnehmer (Käufer) auch eine Kopie zu Sicherheitszwecken ausgefertigt. Diese Software kann nur für Lieferungen genutzt werden, die der Abnehmer (Käufer) vom Lieferanten (Verkäufer) erhalten hat.

11.2. Ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten (Verkäufers) darf der Abnehmer (Käufer) die Software nicht kopieren (außer aus Sicherheitsgründen gemäß Abs. 11.1 dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen) oder anderweitig modifizieren. Jede Zustimmung des Lieferanten (Verkäufers) betrifft jeweils nur den konkreten Fall, für den sie erteilt wurde, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

11.3. Sofern vom Lieferanten (Verkäufer) nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestimmt wird, verbleiben alle Rechte an der Software, der Quellcode und die Dokumentation, einschließlich ihrer Kopien, im Eigentum des Lieferanten (Verkäufers) oder des Softwarelieferanten. Die Erteilung einer Unterlizenz an den Abnehmer (Käufer) ist ausgeschlossen.

11.4. Der Abnehmer (Käufer) kann seine Softwarenutzungsberechtigung nur bei Verkauf des Vertragspostens übertragen und nur dann, wenn der neue Nutzer die Pflichten gegenüber dem Lieferanten (Verkäufer) gemäß diesem Abs. 11 dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen übernimmt und der Abnehmer (Käufer) dem Lieferanten (Verkäufer) die Anschrift des neuen Nutzers mitteilt.

## **12. Garantie und Garantierechte**

12.1. Der Lieferant (Verkäufer) garantiert, dass der gelieferte Posten im Ausmaß der üblichen Toleranz ausdrücklich der Spezifikation und den Eigenschaften entspricht, die in der vom Lieferanten (Verkäufer) bestätigten Bestellung bekräftigt wurden, oder dem Ausmaß des vom Lieferanten (Verkäufer) angenommenen üblichen Nutzungszwecks. Es werden keine weiteren Garantien gewährt. Insbesondere haftet der Lieferant (Verkäufer) nicht für die Eignung des Vertragspostens zu einer anderen als zu der vom Lieferanten (Verkäufer) bestimmten (gelieferten) Anwendung und Nutzung, und zwar auch dann, wenn der Abnehmer (Käufer) den Lieferanten (Verkäufer) über diese beabsichtigte Nutzung informiert hat. Der Abnehmer (Käufer) und nicht der Lieferant (Verkäufer) haftet für die Sicherstellung, dass die geforderten Angaben und Eigenschaften für die beabsichtigte Nutzung durch den Abnehmer (Käufer) ausreichend sein werden. Der Lieferant (Verkäufer) haftet bei Durchführung vereinbarter Arbeiten und Dienstleistungen, wie Reparaturen, Renovierungen, Refabrikation usw., am übergebenen Vertragsposten nicht für etwaige Mängel und die Qualität der durchgeführten Arbeiten, die auf verdeckte Mängel an den Materialien des dem Abnehmer (Käufer) übergebenen Vertragspostens zurückzuführen sind. Bei vorzeitiger Beendigung vereinbarter Arbeiten und Dienstleistungen wegen verdeckten Mängeln an den vom Lieferanten (Verkäufer) gelieferten Materialien des Vertragspostens werden die bislang durchgeführten Arbeiten dem Abnehmer (Käufer) nach den aufgelaufenen tatsächlichen Kosten berechnet.

12.2. Die Garantie schließt Mängel aus der laufenden Abnutzung, unzureichenden Lagerung und Instandhaltung, wegen Nichteinhaltung der Betriebsnormen, übermäßiger Belastung, ungeeigneter Betriebsmittel, ungeeigneter Verfahren und Service des Abnehmers (Käufers) oder Dritter, Verwen-

derung von nicht originalen Teilen ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Lieferanten (Verkäufer) aus, ebenso aus anderen Gründen, die nicht dem Lieferanten (Verkäufer) zugerechnet werden können.

12.3. Der Abnehmer (Käufer) ist verpflichtet, den Vertragsposten auf Menge und Zustand zu kontrollieren (Qualität und garantierte Eigenschaften). Schriftliche Mängelmitteilungen sind dem Lieferanten (Verkäufer) binnen 7 Tagen ab Zugang (offensichtliche Mängel) oder ab Feststellung (verdeckte Mängel, d.h. jene, die nicht einfach bei üblicher Kontrolle festgestellt werden können) mitzuteilen. Anderenfalls wird der Vertragsposten als angenommen behandelt. Eine spätere Mängelmitteilung, d.h. im Widerspruch zur vorstehend angeführten Verpflichtung, wird vom Lieferanten (Verkäufer) nicht bestätigt, diese sind von der Garantie ausgeschlossen. Die rechtzeitige Absendung der Mängelmitteilung ist Bestandteil der Einhaltung der Garantiefrist.

12.4. Sollte der Abnehmer (Käufer) am Vertragsposten einen Mangel feststellen, darf er ihn nicht entfernen, d.h. der Vertragsposten darf nicht verändert, verkauft oder übertragen werden, solange im Rahmen der Reklamationslösung keine Vereinbarung erzielt wird. Anderenfalls wird der Mangel von der Garantie ausgeschlossen.

12.5. Der Abnehmer (Käufer) ist verpflichtet, dem Lieferanten (Verkäufer) abgelehnte Vertragsposten oder deren Muster zur Beurteilung der Ablehnung zugänglich zu machen. Im Falle einer unberechtigten Ablehnung tritt die Garantie außer Kraft.

12.6. Die Garantierechte des Abnehmers (Käufers) sehen vor, dass er seiner Kontroll- und Anzeigepflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Garantieansprüche im Zusammenhang mit verdeckten Mängeln setzen weiter voraus, dass der Abnehmer (Käufer) zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Vertragspostens den Wartungsplan eingehalten und das Tagebuch geführt hat.

12.7. Bei Mängeln wird der Abnehmer (Käufer) zunächst nur das Recht haben, vom Lieferanten (Verkäufer) Abhilfe zu fordern. Der informierte Lieferant (Verkäufer) ist verpflichtet, sofern dies in seiner Macht steht, diese Mängel nach den Bestimmungen dieses Absatzes nach eigenem Ermessen zu beheben:

- a) der mangelhafte Vertragsposten wird nachträglich direkt am Ort des eigentlichen Betriebs repariert;
- b) es wird um Zusendung des mangelhaften Vertragspostens oder seiner Teile zur nachträglichen Reparatur gebeten;
- c) mangelhafte Teile werden gegen neue ausgetauscht;
- d) ein mangelhafter Vertragsposten wird gegen einen neuen ausgetauscht.

Sollten diese Abhilfeversuche nicht erfolgreich sein und der Abnehmer (Käufer) diese Tatsache rechtzeitig mitgeteilt haben, hat der Abnehmer (Käufer) das Recht, nur eine Senkung des vereinbarten Auftragspreises bis zur Höhe der Wertminderung des Vertragspostens zu fordern. Wenn allerdings die Wertminderung dem vereinbarten Vertragspreis entspricht oder diesen übersteigt, wird der Rücktritt vom Vertrag ausschließliches Rechtsmittel sein. In allen sonstigen Fällen ist der Abnehmer (Käufer) nicht berechtigt, vom Vertrag wegen Mängeln zurücktreten.

12.8. Bei Reparaturen oder Ersatzlieferungen aufgrund einer gültigen Mängelmitteilung gelten die Bedingungen bezüglich der Lieferfrist analog. Die ausgetauschten Teile oder mangelhaften Vertragsposten sind im Falle einer Ersatzlieferung an den Lieferanten (Verkäufer) auf dessen Kosten zurückzugeben. Die Rücksendung reparierter Vertragsposten oder ausgetauschter Teile an den Abnehmer (Käufer) erfolgt auf Kosten und Risiko des Lieferanten (Verkäufers), sofern nichts anderes vereinbart wird.

12.9. Alle Ansprüche des Abnehmers (Käufers) aus Materialmängeln werden auf 12 Monate ab Zusendung beschränkt, sofern nichts anderes vereinbart wird. Eine Ausnahme bilden Ersatzteile, bei denen der Lieferant (Verkäufer) eine Garantiefrist von 6 Monaten gewährt. Durch Reparatur eines Mangels oder den Austausch von Vertragsposten läuft für den Vertragsposten keine neue Garantiefrist.

12.10. Bei zu einem geringeren Preis verkauften Vertragsposten bezieht sich die Garantie nicht auf die Mängel, wegen denen der geringere Preis vereinbart wurde. Handelt es sich um gebrauchte Vertragsposten, haftet der Lieferant (Verkäufer) nicht für dem Nutzungs- oder Abnutzungsgrad entsprechende Mängel, die die Sache bei der Übernahme durch den Abnehmer (Käufer) hatte.

### **13. Allgemeine Haftungsbeschränkung**

13.1. Der Abnehmer (Käufer) hat keinen Anspruch auf Schaden- oder Kostenersatz auf rechtlicher Grundlage allgemein, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus der Gläubiger-Schuldner-Beziehung oder Verletzung von Pflichten, sei es seitens des Lieferanten (Verkäufer), seiner berechtigten Vertreter oder Vermittler. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angeführt wird, hat der Abnehmer (Käufer) ebenfalls keinen Anspruch auf Schadenersatz, Senkung oder Beendigung oder Auflösung des Vertrages. Auf keinen Fall wird der Lieferant (Verkäufer) für indirekte oder Folgeschäden haften, z. B. Produktionsverluste, Nichtnutzbarkeit, Auftragsverlust und entgangenen Gewinn.

13.2. Sollte der Lieferant (Verkäufer) ungeachtet der Haftungsbeschränkung gemäß Abs. 13.1 dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen für Schäden des Abnehmers (Käufers) haften, wird seine Gesamthaftung (einschließlich Haftung für eine Senkung gemäß Abs. 12.7 dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen) aufgrund des Vertrags, Vergehens oder auf jeglicher anderer Grundlage auf max. 5% des berechneten Gesamtbetrags für den Vertragsposten im durch das anwendbare Recht gemäß Abs. 16 dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen zulässigen Ausmaß beschränkt.

13.3. Der vorstehend angeführte Haftungsausschluss und -beschränkung bezieht sich auch auf die Haftung des Lieferanten (Verkäufer) und seiner berechtigten Vertreter sowie auf die gesamte persönliche Haftung der zuletzt Genannten. Der Lieferant (Verkäufer) haftet nicht für seine Zulieferer.

### **14. Haftungsverzicht und Entschädigung des Lieferanten (Verkäufer)**

14.1. Der Abnehmer (Käufer) hat den Lieferanten (Verkäufer) gegenüber Ansprüchen Dritter zu entschädigen, die sich auf verursachte Schäden oder andere rechtliche Verletzungen seitens des Lieferanten (Verkäufer), seiner berechtigten Vertreter und Vermittler beziehen. Der Abnehmer (Käufer) ist verpflichtet, sich gegen solche Schäden zu versichern.

### **15. Abtrennbarkeit**

15.1. Die Ungültigkeit einer der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen oder Bestimmungen, die Bestandteil einer anderen Vereinbarung oder Vertrages sein werden, hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen, Absätze oder Vereinbarungen in diesen Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen.

### **16. Anwendbares Recht und Jurisdiktion**

16.1. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Abnehmer (Käufer) und Lieferanten (Verkäufer) unterliegen ausschließlich den geltenden Rechtsvorschriften und der Gesetzgebung der Tschechischen Republik, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch, in geltender Fassung. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Maßnahmen zu treffen, um alle etwaigen Streitigkeiten und unterschiedlichen Auffassungen durch gemeinsame direkte und nicht formale Verhandlungen zu lösen. Alle Streitigkeiten, Kontroversen, Verletzungen, die Beendigung, Ungültigkeit oder sonstige Ansprüche aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung, die nicht auf friedlichem Wege beigelegt werden können, werden durch das Gericht gelöst. Gerichtsstand wird die Stadt Pardubice in der Tschechischen Republik sein. Gerichtsverfahren werden in tschechischer Sprache geführt. Der Lieferant (Verkäufer) kann jedoch auch ein jegliches anderes für den Abnehmer (Käufer) zuständiges Gericht anrufen.

16.2. Der Abnehmer (Käufer) nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Angaben aus den Vertragsbeziehungen beim Lieferanten (Verkäufer) für seinen Bedarf aufbewahrt und gesammelt werden. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen ersetzen alle vorherigen Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen aus den Geschäftsbeziehungen zwischen dem Abnehmer (Käufer) und Lieferanten (Verkäufer) und sind mit dem Zeitpunkt wirksam, an dem sie dem Abnehmer (Käufer) bekannt werden.

### **17. Installierung**

17.1. Sollte sich der Lieferant (Verkäufer) ebenfalls zur Installierung, Aufsicht über sie, Inbetriebnahme oder Unterstützung beim Probetrieb verpflichten, vereinbaren beide Parteien die konkreten Installierungsbedingungen. Für die Service-, Montage- und Installierungsarbeiten gelten zudem die im vom Lieferanten (Verkäufer) veröffentlichten Dokument [sAllgemeine Servicebedingungen](#) angeführten Bedingungen.